

# SATZUNG

der

Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft e.V.



## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	4
§ 3 Mittel und -verwendung.....	4
§ 3a Ordnungen der EZFG e.V. / Mindesthaltungsbedingungen .....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen.....	6
§ 6 Ende der Mitgliedschaft .....	6
§ 6a Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds .....	6
§ 7 Vereinsorgane und Gremien .....	7
§ 8 Mitgliederversammlung .....	7
§ 8 a Online-Versammlungen und schriftliche Beschlussfassungen .....	8
§ 9 Gesamtvorstand .....	9
§ 10 Zuchtleitung.....	10
§ 11 Züchtersversammlung.....	10
§ 12 Versammlung der Deckrüdeneigentümer .....	11
§ 13 Der besondere Vertreter im züchterischen Bereich.....	11
§ 14 Ehrenrat.....	11
§ 15 Regionalgruppen .....	11
§ 16 Forschungsteam .....	12
§ 17 Kassenprüfung.....	12
§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte.....	13
§ 18a Vereinsstrafen und Vereinsgerichtbarkeit .....	13
§ 19 Auflösung des Vereins .....	14

## **Präambel**

Der Name „Elo<sup>®</sup>“ ist durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Marke (Wortmarke oder Wort- und Bildmarke) EU-weit, einschließlich der Schweiz, geschützt. Die Inhaber der Nutzungsrechte, heute Heinz und Marita Szobries zukünftig die Erben (Lizenzinhaber), haben der Elo<sup>®</sup> Zucht- und Forschungsgemeinschaft (EZFG e.V.) in einem Lizenzvertrag das Recht zur Züchtung und zum Verkauf von Hunden in den darin genannten Ländern unter der Bezeichnung "Elo<sup>®</sup>" übertragen.

Die vertragsgemäße Nutzung ist mit Anforderungen verbunden. So sind ausschließlich Mitglieder - Züchter und Deckrüdeneigentümer - der EZFG, die mit der EZFG einen gesonderten Vertrag geschlossen haben, zur Elo<sup>®</sup>-Zucht unter Beachtung der nachfolgend näher spezifizierten Bedingungen berechtigt.

Die vertraglichen Pflichten für die EZFG e.V. (als Lizenznehmer) und für die zur Elo<sup>®</sup>-Zucht berechtigten EZFG-Mitglieder (als Unterlizenznehmer) werden in dieser Satzung und in Ordnungen geregelt.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass

- die Zuchtordnung die Grundlage für die Elo<sup>®</sup>-Zucht darstellt und diese in verbindlicher Weise regelt,
- die Zuchtordnung weder in unangemessener Weise verschärft noch gelockert werden darf, damit das Fortbestehen und die Verbreitung des Hundetyps Elo<sup>®</sup> nicht gefährdet wird und
- die Erbgesundheit und die ererbten Wesenseigenschaften als besondere Forschungsthemen und bei der Beurteilung der gezüchteten Elos im Vordergrund stehen und nach dem festgelegten Standard gezüchtet wird.

Als Standard für die Zucht des Elos ist dabei folgendes festgelegt:

- Das Zuchtziel ist die Züchtung einer erbgesunden Hunderasse nach einem biologisch sinnvollen, dem Urhund ähnlichen Standard und bestimmten für Mensch und Hund sinnvollen Charakteranlagen als kindergeeigneter Familienhund in verschiedenen Größen.
- Herausbildung einer Hunderasse mit geringer erblicher Veranlagung zum ausdauernden oder häufigen Bellen, zum Jagen, Streunen und zum aggressiven Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen sowie anderen Wild- und Haustieren.

## **§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Elo<sup>®</sup> Zucht- und Forschungsgemeinschaft", in abgekürzter Form „EZFG". Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein gilt als Organisation aller Elo<sup>®</sup>-Züchter, Elo<sup>®</sup>-Halter, Elo<sup>®</sup>-Interessenten und Förderer, die Mitglied der EZFG e.V. sind und sich mit der Zucht oder Haltung des Markenhundes Elo<sup>®</sup> befassen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dedelstorf.

Der Verwaltungssitz (Vereinsadresse) ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht in Deutschland wohnt, der Wohnsitz des 2. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein versteht sich insbesondere als Gemeinschaft zur

- Fortsetzung und Förderung der von den Begründern des Elo<sup>®</sup> Heinz und Marita Szobries begonnenen und geleisteten Zucht- und Forschungsarbeit, zunächst zur Herausbildung des Hundetyps „Elo<sup>®</sup>“,
- Pflege des Hundewesens im Rahmen der Neuzüchtung „Elo<sup>®</sup>“,
- Kontrolle der Zuchtkriterien und der Erbgesundheit des „Elo<sup>®</sup>“ im Rahmen der jeweils gültigen Zuchtordnung und sonstigen Bestimmungen,
- Schutz der Bezeichnung „Elo<sup>®</sup>“ als Herkunftskennzeichen der Elo<sup>®</sup>-Hunde aus dem Kreis der zuchtberechtigten Mitglieder des Vereins und der Begründer und somit als Marke zu gewährleisten.
- Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte „Elo<sup>®</sup>“
- Sicherstellung, dass die Elo<sup>®</sup>-Zucht nur durch den Verein bzw. durch die Begründer erfolgt.

Diese Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch

- die Erarbeitung neuer Erkenntnisse über die Vererbung von Charakteranlagen,
- das Wegzüchten von Deformationen und Erbkrankheiten,
- Tierschutz und artgerechte Tierhaltung,
- Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Elo<sup>®</sup>-Zucht,
- Publikation der gewonnenen Erkenntnisse, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen,
- fachliche Beratung der Vereinsmitglieder bezüglich des Hundewesens sowie
- Führung der Zuchtbuchstelle durch die Zuchtleitung der EZFG e.V.

## **§ 3 Mittel und -verwendung**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Züchterbeiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden insbesondere verwendet für

- Forschung und Förderung der Tiergesundheit unter Beachtung der geltenden Tierschutzbestimmungen. Hierzu zählen auch Beobachtungen zum Verhalten und die Erforschung genetischer Fragestellungen bezüglich Erkrankungen,
- Führung und Pflege einer Zuchtdatenbank, die auf den Ergebnissen modernster wissenschaftlicher Erkenntnisse beruht,
- Förderung der Hundezucht in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten;
- Aus- und Weiterbildung im Bereich Hundezucht,
- Aus- und Weiterbildung von Zuchtwarten und Zuchtrichtern,
- Einsatz von Zuchtwarten und Zuchtrichtern,
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift zur Information der Mitglieder,
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- Bekanntmachung des Elos, z. B. durch Betreiben einer Internetpräsenz oder
- Inanspruchnahme rechtlicher Beratung.

Die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen und Kosten werden gemäß der Finanzordnung ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

Für Forschungszwecke werden der Zuchtleitung jährlich mindestens 10% der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt. Im Geschäftsjahr nicht verbrauchte Gelder verbleiben auf dem separaten Konto und sind Rücklagen für zurzeit oder später geplante Forschungsvorhaben.

### § 3a Ordnungen der EZFG e.V. / Mindesthaltungsbedingungen

Die Aktivitäten der EZFG und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgend genannten Ordnungen konkretisiert:

Auf dem Gebiet der Elo®-Zucht:

1. **Zuchtordnung:** Sie ist Bestandteil der Satzung der EZFG und wird von der Züchtersversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen und geändert.

Auf dem Gebiet allgemeine Vereinsorganisation:

In den nachfolgend gelisteten Ordnungen werden organisatorische Aspekte einheitlich für alle Organe geregelt, wobei relevante Satzungsvorgaben für das jeweilige Organ zur besseren Lesbarkeit wiederholt werden. Zuchthaltliche Aspekte werden darin nicht geregelt.

2. **Finanzordnung:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
3. **Ordnung zu Mitgliederversammlung:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
4. **Ordnung für Online –Versammlungen und –Beschlüsse:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch den Vorstand beschlossen und geändert.
5. **Ordnung für den (Gesamt-) Vorstand:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
6. **Ordnung für die Zuchtleitung:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
7. **Ordnung zur Züchtersversammlung:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
8. **Ordnung zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
9. **Ordnung für den Ehrenrat:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

Maßgeblich sind die Mindesthaltungsbedingungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV). Sie sind für alle Züchter, Deckrüdeneigentümer und Halter von Elos verbindlich.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Dafür ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft nebst Datenschutzerklärung in Textform vorzulegen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist zusätzlich die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zustimmung zur Aufnahme wird dem neuen Mitglied mitgeteilt. Sie wird erst mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung auf dem Vereinskonto wirksam, wenn zuvor keine Zustimmung zum Lastschriftzug des Mitgliedsbeitrags erteilt wurde. Von diesem Zeitpunkt an hat der Antragsteller das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Zugang zu den geschützten Mitgliederinformationen zu erhalten.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Familienmitglieder, Rentner, Schwerbehinderte, Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sofern Mitgliedsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 4 Wochen ruhen die Rechte des Mitglieds. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht auszuüben.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird, vom Mitglied zu erstatten. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften.

Bei Zahlungsrückstand wird eine Mahngebühr zzgl. einer Versand- und Portopauschale erhoben, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Finanz-Ordnung.

Wenn es das Interesse der EZFG dringend erfordert, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Umlage beschließen, die von allen erhoben wird, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage Mitglied der EZFG sind. Eine Umlage kann nur einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden. Sie darf die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der Textform, z.B. E-Mail. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Eine Beitragsrückerstattung für angefangene Zeiträume erfolgt nicht. Ausstehende Forderungen bleiben erhalten. Mit dem Austritt erlöschen alle übrigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige fällige Forderungen der EZFG trotz zweimaliger Mahnung nicht getilgt hat. Der Streichung hat eine letzte Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung und Androhung der Streichung von der Mitgliederliste voranzugehen.

Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und Weisung (Textform) des Vorstandes. Der Anspruch der EZFG auf Geltendmachung ihrer Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

Ein zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlich/fahrlässig) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der EZFG e.V., insbesondere gegen den unter § 2 der Satzung genannten Vereinszweck, sowie bei erheblicher Störung des Vereinsfriedens erfolgen. Weiteres regelt § 18a der Satzung.

## **§ 6a Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds**

Das Mitglied bekennt sich zu den Zielen und Zwecken der EZFG und wird diese nach besten Kräften fördern. Dies beinhaltet auch den Schutz der Marke Elo®. Aktivitäten, die geeignet sind, die Marke zu verwässern oder zu schädigen, wird es entgegentreten und den Vorstand bei der Abwehr unterstützen. Es erkennt an, dass die Mitgliedschaft in konkurrierenden Hundezuchtvereinen mit der Mitgliedschaft in der EZFG unvereinbar ist, ebenso wie das Zurverfügungstellen von Elo®-Hunden als Zuchtmaterial.



Die EZFG versteht sich als Dienstleister im Interesse der Rasse Elo®. Das Mitglied hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei seinen Aktivitäten im Verein. Dies beinhaltet auch den Zugang zu allen Informationsquellen (Datenbanken usw.) entsprechend dem jeweiligen Status als Elo®-Züchter, Elo®-Deckrüdeneigentümer und Elo®-Halter, aber auch entsprechende Unterstützung durch die Funktionsträger soweit ein solcher Status angestrebt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zur Klärung von Fragen, Problemen und Unklarheiten Mitglieder des Vorstands oder des Ehrenrats anzusprechen.

Vereinsmitglieder pflegen einen offenen und vertrauensvollen Umgang untereinander, der stets die Würde der anderen beachtet. Der Verein ist nur dann stark, wenn die Mitglieder gemeinschaftlich an der besten Lösung arbeiten. Dabei ist die beste Lösung immer ein abwägender Kompromiss, der zwangsläufig nicht die Meinung eines Einzelmitglieds ist.

Deshalb gehören ein konstruktiver Austausch, sachgerechte und transparente Informationen, eine offene Diskussionskultur und eine Beschlussfassung nach Abwägung der verschiedenen Aspekte zu den Grundwerten des Vereins.

Beschlüsse sollen stets so abgefasst werden, dass der Verschiedenheit von Lebewesen und Randbedingungen Rechnung getragen wird. Das bedeutet aber, dass auf der einen Seite eine Eigenverantwortung bei den Mitgliedern verbleibt und andererseits eine Überprüfung durch die gewählten Vertreter der Vereinsorgane Hand in Hand gehen.

## **§ 7 Vereinsorgane und Gremien**

Organe für den Mitgliederbereich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

Organe für den Züchterbereich sind:

- die Zuchtleitung
- die Züchtersammlung
- die Versammlung der Deckrüdeneigentümer
- der besondere Vertreter im züchterischen Bereich (§30 BGB)

Gremium des Vereins ist:

- der Ehrenrat.

Die Vertreter der Organe und Gremien sorgen für eine angemessene Kommunikation untereinander. Insbesondere ist über Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Tätigkeiten der anderen Organe und Gremien zu informieren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht den Organen für den Züchterbereich oder den Gremien des Vereins zugeordnet sind.

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit der Tagesordnung auf der Internetpräsenz zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen ansonsten die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahlen, Entlastung und Abberufung des

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwarts,
- Schriftführers,
- Leiters für Öffentlichkeitsarbeit,

Wahlen und Abberufung des

- Ehrenrats und der
- Kassenprüfer;

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Ordnungen mit Ausnahme der Zuchtordnung und der Beiträge sowie über die Auflösung des Vereins und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung überträgt ihr Wahlrecht der Zuchtleitung an die gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 zuständigen Organe für den Züchterbereich.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen auf der Internetpräsenz der EZFG im geschlossenen Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Konkrete Bestimmungen sind in § 8a der Satzung sowie in der Ordnung zur Mitgliederversammlung und der Ordnung für Online-Versammlungen festgelegt.

### **§ 8 a Online-Versammlungen und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an den Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Grundsätzlich können alle Versammlungen der EZFG e.V., insbesondere die Mitgliederversammlung, die Züchtersammlung und die Versammlung der Deckrüdeneigentümer auch online erfolgen.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
4. Der Vorstand kann in einer „Ordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Online-Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder in den Versammlungen ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.
5. Die „Ordnung für Online-Versammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.



## **§ 9 Gesamtvorstand**

Soweit in dieser Satzung und den Ordnungen der Ausdruck „Vorstand“ verwendet wird, ist stets der Gesamtvorstand gemeint. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer,
- Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- Zuchtleiter oder seinem Vertreter in Abwesenheit (V.i.A.),
- Vertreter für Zuchtrichter und -warte,
- Vertreter der Züchter,
- Vertreter der Deckrüdeneigentümer.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzlicher Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB). Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in den zuständigen Vereinsorganen (nach § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 - 5) gewählt. Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins innen.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist jedes Mitglied des Gesamtvorstandes zur Abgabe von Erklärungen gegenüber Mitgliedern und Dritten berechtigt (Ressortprinzip).

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er tritt auch zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies darf auch in elektronischer Form erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu dokumentieren und zu nummerieren. Für Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils 4 Jahre im Wechsel von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Funktion im Gesamtvorstand bekleiden. Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare oder Verwandte dürfen nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

Scheidet ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grunde aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Versammlung berufen. Betrifft dies ein Amt der Zuchtleitung, erfolgt die kommissarische Bestellung durch die verbleibenden Mitglieder der Zuchtleitung. Bei kommissarischer Bestellung wird die Regel, dass jedes Vorstandsmitglied nur eine Funktion im Gesamtvorstand bekleiden darf, ausgesetzt. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden ist jedoch ausgeschlossen. Für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode ist das kommissarische Vorstandsmitglied durch die jeweils nächste zuständige Versammlung zu bestätigen oder andernfalls ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl zu wählen.

Der Gesamtvorstand kann auf zuchtspezifische Entscheidungen ausschließlich in finanzieller Hinsicht Einfluss nehmen.

Ergänzende Bestimmungen sind in der Ordnung für den Gesamtvorstand niedergelegt.

## **§ 10 Zuchtleitung**

Die Zuchtleitung besteht aus dem

- Zuchtleiter,
- Vertreter für Zuchtrichter/-warte,
- Vertreter der Züchter,
- Vertreter der Deckrüdeneigentümer,
- besonderen Vertreter (nach §30 BGB) im züchterischen Bereich.

Der Verein überträgt das Amt des Zuchtleiters in der EZFG an Heinz Szobries und an Marita Szobries als seine Stellvertreterin bis zu einem Zeitpunkt, den die Begründer des Hundetyps Elo® selbst festlegen. Nach diesem Zeitpunkt wird der Zuchtleiter von der Züchtersammlung gewählt. Der Wahlkandidat muss eine 5-jährige Elo®-Züchter-Qualifikation sowie eine aktive Elo®-Zuchtwart- oder Zuchtrichter-Tätigkeit nachweisen können. Kenntnisse in Kynologie und Genetik sollte er der Züchtersammlung unter Beweis gestellt haben.

Der Zuchtleiter, der Vertreter für Zuchtrichter/-warte und der Vertreter der Züchter müssen bei ihrer Wahl einen bestehenden Züchtervertrag für Elos, Kenntnisse in Kynologie und praktische Erfahrung in der Aufzucht von Elos haben. Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer muss bei seiner Wahl Eigentümer eines aktiven Deckrüden sein. Um seine Stimmberechtigung in der Zuchtleitung zu erwirken, muss er das Züchtergrundseminar erfolgreich absolvieren und der Zuchtleitung 2 zuchtspezifische Seminare nachweisen.

Die Vertreter für Zuchtrichter/-warte und der Züchter werden in der Züchtersammlung gewählt.

Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer wird in der Versammlung der Deckrüdeneigentümer gewählt.

Die Zuchtleitung prüft die Einhaltung der gültigen Zuchtordnung, erstellt und aktualisiert eine Broschüre über die Arbeit und Aufgaben der Zuchtrichter und Zuchtwarte und führt die Zuchtbücher selbst oder durch Beauftragte. Sie bildet Zuchtrichter, Zuchtwarte und Züchter aus.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung für die Zuchtleitung festgelegt.

## **§ 11 Züchtersammlung**

Die Züchtersammlung ist das Organ des Vereins, das für die zuchtspezifischen Angelegenheiten zuständig ist.

In der Züchtersammlung sind Züchter, die einen bestehenden Züchtervertrag für Elos innehaben, sowie der Vertreter der Deckrüdeneigentümer vertreten und stimmberechtigt.

Die Züchtersammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahlen, Entlastung und Abberufung des Zuchtleiters, soweit unter § 10 der Satzung nichts anderes geregelt ist,
- Wahlen, Entlastung und Abberufung des Vertreters für Zuchtrichter / Zuchtwarte (Mindestanforderungen gemäß § 10 der Satzung sind zu beachten),
- Wahlen, Entlastung und Abberufung des Vertreters der Züchter (Mindestanforderungen gemäß § 10 der Satzung sind zu beachten),
- Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtordnung,
- und weitere zuchtspezifische Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung zur Züchtersversammlung festgelegt.

## § 12 Versammlung der Deckrüdeneigentümer

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist das Organ des Vereins, das für die zuchtspezifischen Angelegenheiten der Deckrüden zuständig ist. In dieser Versammlung sind alle Eigentümer von Deckrüden mit wirksamem Zuchtvertrag vertreten und stimmberechtigt. Die Zuchtleitung kann beratend an der Versammlung teilnehmen.

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vertreters der Deckrüdeneigentümer (Mindestanforderungen gemäß § 10 der Satzung sind zu beachten),
- Diskussion über spezifische Angelegenheiten der Deckrüden,
- Informationsaustausch über die Zuchtordnung und weitere zuchtspezifische Angelegenheiten.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer festgelegt.

## § 13 Der besondere Vertreter im züchterischen Bereich

Im Bereich Zucht wird der Elo®-Begründer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.

Seine Amtszeit als besonderer Vertreter beginnt mit Niederlegung seines Amtes als ständiges Mitglied im Vorstand und kann ausschließlich durch Amtsniederlegung (freiwilliger Rücktritt) oder Tod enden.

Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters umfasst die Überprüfung der Zuchtordnung auf Einhaltung und beratende sowie vereinsinterne Funktionen im züchterischen Bereich. Eine eigenständige Vertretungsmacht ist ausgeschlossen.

## § 14 Ehrenrat

Die Arbeit des Ehrenrats soll dazu dienen, den Vereinsfrieden zu wahren oder wieder herbeizuführen. Bei Streitfragen über die Gestaltung des Vereinslebens kann jedes Mitglied oder der Vorstand den Ehrenrat um Vermittlung anrufen.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre im jährlich wechselnden Turnus gewählt werden. Die Amtszeit endet in der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grunde aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Ehrenrat für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrats müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein und müssen dem Verein seit mindestens drei Jahren als Mitglied angehören.

Der Ehrenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Neutralität und Loyalität verpflichtet und pflegt die Vertraulichkeit in Absprache mit den Beteiligten. Er kann keine Ordnungsmittel verhängen.

Konkrete Bestimmungen können in einer Ordnung für den Ehrenrat festgelegt werden.

## § 15 Regionalgruppen

Regionalgruppen können auf Initiative von Vereinsmitgliedern gegründet werden und sich regionalbezogene Namen geben. Sie handeln im Einklang mit der Vereinsatzung. Ihnen können sich

auch Nicht-Vereinsmitglieder anschließen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Regionalgruppen können die Vereinsziele z.B. durch

- Ansprechen von Besitzern von Elos (auch Nicht-Vereinsmitgliedern),
- Bekanntmachen des Elos in der Öffentlichkeit,
- Organisation von Zucht- und Wesensbeurteilungen,
- Organisation von Fortbildungen im Bereich des Hundewesens
- Förderung des Vereinslebens,
- Unterstützung des Gedankens durch Beobachtung von Elos, die außerhalb der Vereinsgrenzen leben oder
- Austausch von Interessen, Ideen und Beobachtungen über den Elo® im Rahmen persönlicher Treffen

unterstützen.

### **§ 16 Forschungsteam**

Es können Forschungsteams gebildet werden, die in allen Belangen der Zuchtleitung unterstellt sind. Sie handeln im Auftrag der Zuchtleitung. Sie setzen sich aus Vereinsmitgliedern mit Kenntnissen in Kynologie zusammen und können sich durch wissenschaftliche Berater (Tierarzt / Genetiker), die vereinsfremd sein können, ergänzen.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Gesamtvorstand an. Sie können die Kassenbücher jederzeit einsehen. Der Vorstand ist zur rechtzeitigen Herausgabe aller erforderlichen Prüfungsunterlagen verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Kassenprüfung zu ermöglichen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und empfehlen dieser die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Gesamtvorstands oder einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands. Eine Entlastung kann nur nach Vorlage der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte für den Entlastungszeitraum ausgesprochen werden.

Grundlage für die Kassenprüfung ist die geltende Finanzordnung.

Die Kassenprüfer prüfen im Einzelnen, ob

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfasst wurden;
- die Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem Haushaltsplan stehen;
- die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind;
- für alle Einnahmen und Ausgaben Originalbelege vorhanden sind;
- die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen ordnungsgemäß eingegangen sind;
- bei zustimmungspflichtigen Handlungen die Zustimmung der verantwortlichen Organe oder Gremien eingeholt wurde;
- etwaige Zahlungen zu Recht erfolgt sind und hierfür Verträge oder Beschlüsse vorliegen;
- die Mittel des Vereins sparsam und sachlich korrekt verwendet wurden;

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre im wechselnden Turnus gewählt.

Kann die Kassenprüfung nicht durch vereinseigene Mitglieder erfolgen, muss sie von einem hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Dieser wird durch den Verein entlohnt.

## **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Einschränkung zur Nutzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, bis sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Daten nicht mehr benötigt werden.

Organmitglieder, Mitarbeiter oder sonst für den Verein tätige Mitglieder werden zur Beachtung der rechtlichen Vorgaben und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Gesamtvorstand bestellt bei Notwendigkeit zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Umsetzung der rechtlichen Pflichten einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 18a Vereinsstrafen und Vereinsgerichtbarkeit**

Vereinsstrafen sind:

- a) Verweis
- b) Geldbuße von € 50.- bis € 2000.-
- c) Amtsenthebung
- d) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstabe a) oder b) erkannt werden.

Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen (Übermaßverbot).

Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag enthalten.

Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:

- a) Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen der EZFG e.V.
- b) Bei schuldhafter nicht unerheblicher Schädigung der Interessen oder des Ansehens der EZFG
- c) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung;
- d) Bei Täuschung der Organe der EZFG, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
- e) Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern der EZFG und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens;
- f) Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Züchtersammlung, der Versammlung der Deckrüdeneigentümer und/oder des Vorstandes;

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Ehrenrat

Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen zuständig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Amtsenthebungen und Ausschlüssen mit 2/3-Mehrheit. Bei Amtsenthebungen und Ausschlüssen ist der Ehrenrat zu hören, wobei die Anhörung auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen kann. Bei Amtsenthebungen oder Ausschlüssen von Funktionsträgern, die von der Mitgliederversammlung, der Züchtersammlung oder der Deckrüdeneigentümer-Versammlung gewählt wurden, ist ein Beschluss der entsprechenden Versammlung auf Amtsenthebung herbeizuführen, der auch schriftlich oder auf elektronischen Wege erfolgen kann. Wird die Abwahl abgelehnt, hat der Vorstand darüber zu entscheiden, ob eine andere Strafe verhängt oder das Verfahren eingestellt wird.

Gegen einen Beschluss des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Dieser hat binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann – binnen eines Monats die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen werden. Bei Versäumnis dieser Frist wird das Mitglied so behandelt als habe es die Entscheidung der Mitgliederversammlung anerkannt.

Soweit jedoch eine Amtsenthebung oder der Ausschluss eines Funktionsträgers von der Mitgliederversammlung (durch Abwahl) bestätigt wurde, kann nur die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden. Dies hat binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung über die Amtsenthebung bzw. des Ausschlusses zu erfolgen. Wird die Frist zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt.

Jede Disziplinentcheidung hat eine Belehrung über die vorstehenden Rechtsmittel zu enthalten.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch einstimmig beschließen, dass mit Zustellung des Disziplinarbeschlusses über den Ausschluss bis zur Bestandskraft bzw. Rechtskraft der letzten Entscheidungsinstanz sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ruhen, wozu auch die Sperrung des Zugangs zu Informationen und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gehört. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise zum Schutz der Marke Elo®, zur Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen, aber auch bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung oder das Tierschutzgesetz sowie bei drohenden Störungen des Vereinsfriedens getroffen werden. Der Beschluss bedarf einer gesonderten Begründung.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen oder seine Restbestände fließen vollständig der Elo®-Nothilfe e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn, VR 2249, zu.





## ELO® ZUCHT- UND FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT E.V.

---

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.93 in Hannover (auf der Grundlage der am 22.03.1989 gegründeten Zuchtgemeinschaft für Eloschaboro). Neufassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Registernummer VR 201333 am 11.12.2018. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2022.